

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osnabrück vom 18. November 2014 (Amtsblatt 2014, S. 59 ff.)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osnabrück vom 18.11.2014 beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück. Sie besteht aus denen zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Eversburg, Haste, Neustadt, Stadtmitte, Schinkel, Sutthausen und Voxtrup unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr die der Stadt Osnabrück nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Sie bildet gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr die Feuerwehr Osnabrück.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osnabrück wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Osnabrück erlassene "Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Osnabrück erlassene "Dienstweisung für die Ortsbrandmeisterinnen bzw. die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen (§ 8 Abs. 7 FwVO). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und im Vorfeld anzuhören.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Osnabrück und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung der Feuerwehr Osnabrück (Bereich Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - g) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr Osnabrück bzw. der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Osnabrück,
 - c) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück (Schriftführer) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter, als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer,

- e) den Werkbrandmeisterinnen und den Werkbrandmeistern bzw. deren Vertreter als nicht stimmberechtigte Mitglieder,
 - f) der Sprecherin oder dem Sprecher der Pressewarte Freiwillige Feuerwehr als nicht stimmberechtigtes Mitglied,
 - g) falls eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ eingerichtet wurde, deren Leiterin oder deren Leiter als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchstabe d) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) genannten Stadtkommandomitglieder, von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (4) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit), können als Beisitzerinnen und Beisitzer ohne Stimmrecht für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 3.
- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, der zuständige Vorstand, die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehr Osnabrück oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) und den Mitgliedern des Stadtkommandos innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a), b), d), e) und f) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren, über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 21).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Kleiderwartin oder dem Kleiderwart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchstabe d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück sind einzuladen und können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück und den Mitgliedern des Ortskommandos innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr Osnabrück, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr Osnabrück, die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück sind einzuladen und können teilnehmen. Andere Mitglieder können ebenfalls teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen die, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück und den Sitzungsteilnehmern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten. Den Mitgliedern der betroffenen Ortsfeuerwehren ist die Niederschrift ortsüblich bekanntzumachen.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Osnabrück gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Osnabrück über 16 Jahre können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Osnabrück.
- (3) Über die Aufnahme als Angehöriger der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag anzuhören.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probearbeitzeit von mindestens einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über

die kommunalen Feuerwehren zu beachten, die Probefristzeit von mindestens einem Jahr bleibt erhalten.

- (5) Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, kann die Probezeit bereits nach erfolgreicher Teilnahme am Truppmann I Lehrgang beendet werden.
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung (Grundausbildung und Atemschutzgeräteträgerlehrgang) und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Doppelmitgliedschaft

- (1) Für Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde besteht die Möglichkeit der Aufnahme als Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück als Doppelmitglied, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen
 - a) regelmäßige Verfügbarkeit bei Einsätzen
 - b) Teilnahme an mindestens einer Dienstveranstaltung jeden Monat
- (2) Doppelmitglieder können keine leitenden Funktionen übernehmen (§ 20 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 NBrandSchG). Sie haben keine Stimmberechtigung.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren gelten § 9 Abs. 2 – 6 entsprechend.

§ 11

Fachberaterinnen oder Fachberater und Angehörige anderer Abteilungen

- (1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten können zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberaterin oder Fachberater aufgenommen werden.

Näheres wird in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.
- (2) Andere Abteilungen können auf Beschluss des Stadtkommandos eingerichtet werden.

Näheres wird in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.
- (3) Fachberaterinnen und Fachberater und Angehörige anderer Abteilungen dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag und auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus außerordentlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) sind in den Ortsfeuerwehren Eversburg, Haste, Neustadt, Schinkel, Stadtmitte, Sutthausen und Voxtrup eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Osnabrück können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 14

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten.
- (2) Mitglieder können geeignete Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die/der nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 15

Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann eine Abteilung "Feuerwehrmusik" unterhalten.
- (2) Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“ können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Osnabrück haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung „Feuerwehrmusik“, im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister.

§ 16

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Osnabrück.

§ 17

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Osnabrück, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des für den Wohnsitz zuständigen Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr Osnabrück durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 18

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Ortskommando.

§ 19

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Es sind mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst pro Jahr zu verrichten. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung müssen nicht- unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen. Auf Anforderung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters, oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters steht es ihnen frei, an Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters an Einsätzen teilzunehmen (§ 12 Abs. 6 NBrandSchG).
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilungen gegebenen Anordnungen zu befolgen. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen die in den „Grundsätzen der Kinderfeuerwehr“ genannten Pflichten beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Osnabrück den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) zu melden. Dies gilt

auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 20

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr auf Stadtebene vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Erklärung in schriftlicher Form),
 - b) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Osnabrück bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss,
 - f) Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
 - g) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr,
 - b) bei der Jugendfeuerwehr mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) bei der Kinderfeuerwehr mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Feuerwehr Osnabrück

(Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendabteilung bzw. der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Feuerwehr Osnabrück (Verwaltung Freiwillige Feuerwehr) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osnabrück vom 1. Juni 1997 außer Kraft.